

Reglement über Urlaube, Absenzen und Dispensationen vom Schul- und Kindergartenunterricht

Vom Schulrat beschlossen am 21.03.2022
Inkrafttreten per: 01.04.2022

Art. 1

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule bzw. in den Kindergarten zu schicken.

Schul- und Kindergartenbesuch

Art. 2

Gemäss Art. 3 Weisungen über Absenzen, Urlauben und Dispensationen ¹⁾
Abs. 1

Urlaub

¹ Schülerinnen und Schüler können von der Schulträgerschaft gemäss Art. 28 Schulgesetz sowie Art. 25 Schulverordnung pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Darüber hinaus gehende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat einzureichen.

² Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.

³ Darunter fallen insbesondere Auslandsaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern.

⁴ Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Gemäss Art. 25 der kantonalen Verordnung zum Schulgesetz

⁵ Die von der Schulträgerschaft gewährten Urlaubstage für Schülerinnen und Schüler können auch in Form von Einzellektionen bewilligt werden. Der Gesamtumfang darf 15 Schultage oder das Dreifache der wöchentlichen Lektionendotation der entsprechenden Schulstufe nicht überschreiten.

Abs. 2

Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere

- a) Krankheit oder Unfall
- b) nicht aufschiebbare Arzttermine
- c) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson

Weitere Entschuldigungsgründe

Die zuständige Lehrperson ist in solchen Fällen unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Tagen ist der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.

Abs. 3

Gemäss Auszug Art. 4 Weisungen über Absenzen, Urlauben und Dispensationen ¹⁾
Dispensationen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

Dispensation

Art. 3

Die Erziehungsberechtigten können pro Schuljahr zwei Schul- bzw. Kindergarten- tage oder vier Halbtage als sogenannte Jokertage frei festlegen.

Jokertage:
2 Tage bzw. 4
Halbtage

Die Erziehungsberechtigten informieren die zuständigen Klassen- bzw. Kindergar- tenlehrpersonen möglichst früh, mindestens drei Arbeitstage im Voraus via KLAPP über den Bezug eines Jokertages.

Zur Verlängerung der Sommerferien werden keine Jokertage gewährt.

Regelung Som-
merferien

Art. 4

Über die Bewilligung von weiteren Urlaubstagen bis zu gesamthaft 15 Schul- bzw. Kindergarten- tagen (inklusive Jokertagen) pro Schuljahr entscheidet die Schullei- tung. Die Gesuche sind möglichst früh, mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei den zuständigen Klassen- bzw. Kindergartenlehrper- sonen einzureichen. Diese leiten die Gesuche mit ihrer Stellungnahme an die Schulleitung weiter.

Weitere Urlaubs-
tage

Persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie beispielsweise Ausflüge oder Feri- enreisen gelten in der Regel nicht als stichhaltig begründete Absenzen.

Zur Verlängerung der Sommerferien werden keine Urlaubstage gewährt.

Regelung Som-
merferien

Pro Schuljahr dürfen die an Ferien bzw. Feiertage angrenzenden Urlaube gesamt- haft zwei Tage resp. vier Halbtage nicht überschreiten (inkl. Jokertagen).

Regelung Ferien
und Feiertage

*Gemäss Auszug Art. 3 Weisungen über Absenzen, Urlauben und Dispensationen ¹⁾
Urlaubsgesuche von mehr als 15 Schultagen sind von den Erziehungsberechtigten
mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung beim Schulinspektorat
Rheintal zu beantragen.*

Urlaubsgesuche
über 15 Schultage

Art. 5

Berufspraktika/ Schnupperlehren sollen nach Möglichkeit in den Schulferien ab- solviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung wäh- rend der Unterrichtszeit möglich. Die Bewilligungen werden von den zuständigen Klassenlehr- personen erteilt.

Berufspraktika/
Schnupperlehren

In der 2. Oberstufe ist es möglich, dass ganze Klassen gleichzeitig Berufspraktika/ Schnupperlehren durchführen. Diese dürfen höchstens eine Schulwoche umfas- sen.

Art. 6

Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht vor Ende des 9. Schuljahres ist gestützt auf Art. 10 der kantonalen Schulverordnung nur in Ausnahmefällen mög- lich.

Vorzeitige Schul-
entlassung

Art. 7

Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichti- gen gleichgestellt. Bei mangelndem Arbeitseinsatz oder wiederholten Verstössen

10. Schuljahr

gegen die Schulordnung kann vom Schulrat ein Ausschluss aus der Schule verfügt werden.

Art. 8

Von einzelnen Lektionen können Schülerinnen und Schüler von den zuständigen Klassenlehrpersonen nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderen zwingenden Gründen beurlaubt werden.

Beurlaubung für einzelne Lektionen

Für eine regelmässige oder wiederkehrende Freistellung vom Unterricht ist das Amt für Volksschule und Sport zuständig. Entsprechende Gesuche um Beurlaubung sind beim Schulinspektorat Rheintal einzureichen.

Art. 9

Für die Aufarbeitung des durch Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler, bzw. die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Aufarbeiten des Schulstoffes

Art. 10

Gemäss Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft werden.

Strafbestimmungen

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Unentschuldigte Absenzen werden in der Freizeit doppelt (verpasste Lektionen) nachgeholt und in der Beurteilung des Zeugniskriteriums "Einhalten der Regeln schulischen Zusammenlebens" berücksichtigt. Im Wiederholungsfall und somit bei fehlender Kooperation der Erziehungsberechtigten und des betreffenden Schülers, der betreffenden Schülerin tritt Art. 96 des kantonalen Schulgesetzes in Kraft.

Art. 11

Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 23. Oktober 2018 und tritt auf **1. April 2022** in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ Gemäss Weisungen über Absenzen, Urlauben und Dispensationen vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 11. Dezember 2017 (gestützt auf 98 lit. c des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vor 21. März 2012)